

Satzung des Motorradclubs „White Horses“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „*Motorradclub White Horses*“ und hat seinen Sitz in Weingarten (Baden).

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „*eingetragener Verein*“ (e. V.)

§ 2 Zweck

Der Club bezweckt die Förderung der Kameradschaft sowie des guten Einvernehmens der Mitglieder untereinander und nach außen. Durch gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitiger Hilfe soll dies erreicht werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Jede Person welche den Motorradführerschein besitzt, kann im allgemeinen Mitglied werden. Die Clubmitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Zahlung des festgesetzten Beitrages.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag und mit Zustimmung der in einer Versammlung anwesenden Mitglieder.

Wir unterscheiden in:

Aktivmitglieder: Dieses muss ein Motorrad fahren und durch gemeinsame Ausfahrten und tätiger Hilfe gegenüber anderen Mitgliedern, z.B. Reparaturen usw. der Kameradschaft dienen.
Ausnahmen kann die Clubversammlung beschließen.

Passivmitglieder: Jede Person, welche sich mit dem Club verbunden fühlt, jedoch nicht Aktiv teilnehmen möchte.
Eine Verpflichtung der Aktivmitglieder zur Mitnahme von Passivmitgliedern zu Versammlungen besteht nicht.

Mitglieder, welche in grober Weise gegen die Satzung des Clubs verstoßen, oder das Ansehen des Clubs schädigen, können durch die Clubversammlung ausgeschlossen werden.

Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Der Monatsbeitrag für den Monat, in dem der Austritt erfolgt, ist voll zu entrichten.

§ 4 Organe des Vereins

Sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Revisoren
4. Komitee

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schriftführer
- e) Kassier
- f) Pressewart

Er wird für die Dauer von 1 Jahr in einer Clubversammlung gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand vertritt den Club nach außen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er besorgt alle laufenden Geschäfte und lässt über seine Beschlüsse Protokoll führen.

Der 1. Vorsitzende erledigt mit dem Schriftführer zusammen die laufenden Korrespondenzen.

Der 2. oder 3. Vorsitzende übernimmt bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung dessen Funktion.

Der Kassierer besorgt das Rechnungswesen. Er ist für die Rechnungslegung und den Rechnungsbericht verantwortlich.

Der Schriftführer ist für die ordentliche Protokollführung an allen Clubversammlungen und Vorstandssitzungen verantwortlich, sowie für den laufenden Schriftverkehr.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Webseite, Berichte, Nachrichten usw.) zuständig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder, darunter dem 1., 2. oder 3. Vorsitzenden. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende oder 3. Vorsitzende nur dann vertritt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Clubversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Es steht dem Vorstand jederzeit frei, weitere Versammlungen einzuberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Anträge zur Versammlung sind mindestens zwei Tage vorher dem Vorstand des Clubs einzureichen.

Die Clubversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes bei der Generalversammlung
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzleute
- c) Festsetzung der Beiträge
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen:
Diese können jedoch nur in einer Versammlung geschlossen werden, in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller aktiven Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl der aktiven Mitglieder nicht anwesend, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine neue Clubversammlung einzu berufen.
In ihr können dann Satzungsänderungen beschlossen werden, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- f) Beschluss über die Auflösung des Clubs.
Für diesen Beschluss muss jedoch die Zweidrittelmehrheit in einer Versammlung in der mindestens $\frac{2}{3}$ aller aktiven Mitglieder anwesend sind erreicht werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht anderes vorschreibt.

Bei dreimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Stichentscheid.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Abstimmung erfolgen.

§ 7 Revisoren

Die Clubversammlung wählt in einer ordentlichen Versammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt ebenfalls 1 Jahr.

§ 8 Das Komitee

Es besteht aus den in Clubversammlungen ernannten Mitgliedern.

Das Komitee arbeitet Veranstaltungen aus und organisiert sie auf Anordnung der Clubversammlung. Veranstaltungen können sein: Sternfahrten, Orientierungsfahrten, Feiern, usw.

§ 9 Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Den Mitgliedsbeiträgen, die alljährlich von der Clubversammlung festgesetzt werden. Dabei ist zu verstehen, dass die Höhe des Beitrages so lange gilt, bis die Versammlung einen anderen Beschluss fast.
- b) Aus freiwilligen Spenden und Beiträgen.

Für das Clubvermögen sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer zeichnungsberechtigt und verantwortlich.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Allgemeines

Das Kalenderjahr gilt als Verwaltungsjahr des Clubs. Alljährlich auf Jahresende ist die Jahresrechnung fällig. In der ersten Sitzung des neuen Jahres sind die Jahresrechnung des Kassierers, der Jahresbericht des Vorsitzenden und der Bericht der Revisoren der Clubversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Sollte eine Clubversammlung die Auflösung des Clubs beschließen oder der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst werden, so ist nach Zahlung aller Verbindlichkeiten ein anfälliges Restvermögen an die Mitglieder zu verteilen, sofern die Clubversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.

**§ 12
Gültigkeit**

Diese Satzung ist durch die Clubversammlung am 02. Februar 2020 angenommen worden.

Weingarten, den 02. Februar 2020

1. Vorstand



Schriftführer


